

Vereinsstatuten

Verein Sakralbauten Goms
mit Sitz in
Goms, VS

Version: 2024.1

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sakralbauten Goms“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goms, VS.

2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Erhalt von katholischen Sakralbauten im Goms zu unterstützen und zu fördern. Dies wird durch die Beschaffung und Verwaltung von zweckgebundenen oder freien Spenden realisiert, die für die Instandsetzung oder den Unterhalt bestimmter Kapellen und Pfarrkirchen verwendet werden können. Dazu wird gespendetes Vermögen angelegt und gebündelt Projekten oder Objekten zugeführt. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein Mittel aus

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden und Vermächtnissen
- c. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- d. Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten
- e. staatlichen Beiträgen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

6. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern: Dem Präsidenten und dem Kassier.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf unbestimmte Dauer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Eine angemessene Spesenentschädigung erfolgt nach den Empfehlungen der Schweizer Steuerkonferenz für Non-Profit-Organisationen.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung beschlossen werden und erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

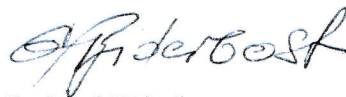
11. Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31.08.2024 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Gerhard Biderbost

Der Kassier:



Oliver Biderbost